Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

No. 15.

(No. 248.) Patent wegen Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung, in die von den Preußischen Staaten getrennt gewesenen mit denselben wieder vereinigten Provinzen. Vom 9ten September 1814.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.

Thun kund und fügen hierdurch Jedermann zu wissen: Seit der Wiedervereinigung der, zu Unserer Monarchie gehörigen und von derselben getrennt gewesenen, Provinzen mit Unseren übrigen Staaten sind Wir darauf bedacht gewesen, selbige an den Wohlthaten Unserer Gesetzgebung und Gerichtsverfassung von neuem Theil nehmen zu lassen, und obgleich die dazu nöthigen mannigfaltigen Vorbereitungen noch nicht haben beendiget werden können; so finden Wir Uns dennoch, durch die dringenden Wünsche der unter Unserm Scepter zurückgekehrten Unterthanen, bewogen, mit der Wiedereinführung Unserer Gesetze schon jetzt vorzugehen und dadurch das Band der Vereinigung mit Uns und dem gemeinsamen Vaterlande noch fester zu knüpfen.

Wir verordnen demnach Folgendes:

§. 1.

Das Allgemeine Landrecht soll vom 1sten Januar 1815. an gesetzliche Kraft haben.

Vom 1sten Januar 1815. an soll Unser Allgemeines Landrecht nebst den dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen in den, mit den Preußischen Staaten wieder vereinigten, Provinzen von neuem volle Kraft des Gesetzes haben und nach dem benannten Tage bei Vollziehung und Beurtheilung aller rechtlichen Handlungen und deren Folgen, so wie bei Entscheidung der entstehenden Rechtsstreitigkeiten zum Grunde gelegt werden.

(Ausgegeben zu Berlin den 17ten September 1814.)

Provinzial-Gesetze und Gewohnheiten.

§. 2.

Die in einzelnen Provinzen und Orten bestandenen besonderen Rechte und Gewohnheiten sollen, in sofern sie durch die, unter den vorigen Regierungen, eingeführten Gesetze aufgehoben und abgeschafft worden, auch fernerhin nicht mehr zur Anwendung kommen. An deren Stelle treten die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts. Dahingegen hat es bei denjenigen Provinzialgesetzen und Gewohnheiten, welche deshalb, weil sich über den Gegenstand derselben in den bisherigen Gesetzen keine Vorschriften finden, als fortbestehend beibehalten worden, auch künftig noch sein Bewenden, wie denn auch die aufgehobenen Provinzialrechte wieder volle Wirksamkeit in allen den Fällen erhalten, in welchen das Allgemeine Landrecht über den Gegenstand derselben keine Bestimmungen enthält.

Das Allgemeine Landrecht soll auf die, während der Gesetzeskraft der fremden Rechte vorgefallenen, Handlungen und Begebenheiten nicht gezogen werden.

§. 3.

Auf die, vor dem 1sten Januar 1815. während der Gesetzeskraft der fremden Rechte vorgefallenen, Handlungen und Begebenheiten, soll das Allgemeine Landrecht nicht angewendet werden; es finden vielmehr dabei die im §. 14 bis 20. der Einleitung vorgeschriebenen Grundsätze statt. Auch soll ein jeder, welcher zur Zeit der wiedereingetretenen Gesetzeskraft des Allgemeinen Landrechts in einem, nach bisherigen Rechten gültigen, und zu Recht beständigen Besitze irgend einer Sache oder eines Rechts sich befindet, dabei gegen jeden privatrechtlichen Anspruch geschützt und Niemand in dem Genusse seiner in dem Verkehr mit anderen Privatpersonen wohlerworbenen, Gerechtsame unter irgend einem aus dem Allgemeinen Landrecht entlehnten Vorwande gestört oder beeinträchtiget werden.

Wenn die bisherigen Gesetze dunkel oder zweifelhaft sind, so findet das Allgemeine Landrecht Anwendung.

§. 4.

Wenn jedoch aus einer älteren Handlung oder Begebenheit Prozesse entstehen, und die damals vorhandenen auf den vorliegenden Fall anzuwendenden Gesetze dunkel oder zweifelhaft sind; so ist derjenigen Meinung, welche mit den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts übereinstimmt oder denselben am nächsten kommt, der Vorzug zu geben.

Von Verträgen.

§. 5.

Alle Verträge, welche vor dem 1sten Januar 1815. errichtet sind, müssen in Ansehung ihrer Form und ihres Inhalts, so wie auch der daraus entstehenden rechtlichen Folgen nach den, zur Zeit des geschlossenen Vertrags geltend gewesenen, Gesetzen beurtheilt werden, wenn gleich erst später daraus auf Erfüllung, Aufhebung oder Leistung des Interesse geklagt würde. Die Ausnahme wegen der, vor den Notarien abgeschlossenen, Verträge ist im 27sten §. festgesetzt.

§. 6.

Von Testamenten.

Alle Testamente und letztwillige Verordnungen, welche vor dem 1sten Januar 1815. errichtet worden, müssen in Rücksicht ihrer Form, durchgehends nach den Vorschriften der älteren Gesetze beurtheilet werden, wenn gleich das Ableben des Erblassers erst später erfolgt seyn sollte.

§. 7.

Gültigkeit der holographischen und vor Notarien errichteten Testamente.

Es sollen aber die von den Erblassern eigenhändig ge- und unterschriebenen, ohne Beobachtung einer weiteren Form bisher gültig gewesenen Testamente, imgleichen diejenigen, welche vor Notarien aufgenommen worden, nur noch während eines Jahres, vom 1sten Januar 1815. angerechnet, als rechtsbeständig erachtet werden.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes tritt, in Ermangelung einer anderweitig gültig aufgenommenen Disposition, die gesetzliche Erbfolge ein, wofern nicht nachgewiesen werden kann, daß der Erblasser während des ganzen einjährigen Zeitraums von Errichtung eines Testaments nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts verhindert gewesen ist. Uebrigens soll in allen Fällen, in welchen Personen, die vor Notarien ihr Testament errichtet haben, solches gerichtlich auf- oder annehmen lassen, die Gebührenfreiheit statt finden, so daß selbige nur die entstandenen baaren Auslagen zu entrichten verbunden sind.

§. 8.

Von der gesetzlichen Erbfolge.

Die gesetzliche Erbfolge zwischen Eltern und Kindern, auch andern Familienmitgliedern, soweit dieselbe nicht auf rechtsgültigen Verträgen beruhet, ist in allen bis zum 1sten Januar 1815. entstehenden Erbfällen nach den bisherigen Gesetzen, nachher aber, wenn der Erblasser keine rechtsgültige Abänderungen gemacht hat, nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zu beurtheilen und zu entscheiden.

§. 9.

Von dem Verhältnisse der Eheleute.

Das rechtliche Verhältniß der Eheleute, die sich vor dem 1sten Januar 1815. verheirathet haben, soll in Absicht der Rechte und Pflichten unter Lebendigen, so wie auch der Grundsätze wegen Auseinandersetzung bei Trennung der Ehe, nach den, zur Zeit der geschlossenen Ehe bestandenen, Gesetzen bestimmt werden. Die Gründe einer nach dem 1sten Januar 1815. nachgesuchten Ehescheidung werden dagegen nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts beurtheilt, und können nicht auf Thatsachen gegründet werden, welche sich früher ereigneten, und die das damals geltende Gesetz nicht für einen Ehescheidungsgrund geachtet hat. Bei der Erbfolge, wenn sie nicht durch rechtsgültige Verträge oder letztwillige Verordnungen bestimmt wird, sondern nach dem allgemeinen Recht anzuordnen ist; soll der überlebende Ehegatte die Wahl haben,

ben, ob er nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe geltend gewesenen Gesetzen, oder nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts erben wolle.

§. 10.

Vom väterlichen und mütterlichen Niesbrauch.

Der dem Vater von dem Vermögen seiner Kinder nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zustehende Niesbrauch tritt mit dem 1sten Januar 1815. wieder ein; wohingegen mit diesem Tage der Niesbrauch der Mutter, von dem Vermögen der Kinder in Ermangelung rechtsgültiger darüber geschlossener Verträge aufhört, in sofern das Allgemeine Landrecht diesen Niesbrauch der Mutter nicht beilegt.

§. 11.

Von den rechtlichen Folgen des unehelichen Beischlafs.

Die vor dem 1sten Januar 1815. gebohrnen unehelichen Kinder erhalten mit diesem Tage die im Allgemeinen Landrechte ihnen beigelegten Rechte, in sofern ihnen solche durch die bisherigen Gesetze entzogen waren. Dagegen finden, in Ermangelung eines gültigen Anerkenntnisses der Vaterschaft, weder Entschädigungsansprüche von Seiten der Geschwächten, noch Alimentenforderungen für die Zeit bis zum 1sten Januar 1815. von Seiten des unehelichen Kindes statt. Ist die Niederkunft nach dem 1sten Januar 1815. erfolgt; so werden die rechtlichen Folgen des unehelichen Beischlafs nach dem Allgemeinen Landrecht beurtheilt.

§. 12.

Von der Verjährung.

Die Verjährung soll in denjenigen Fällen, bei welchen sie schon vor dem 1sten Januar 1815. vollendet gewesen ist, lediglich nach den bisherigen Rechten beurtheilt, wenn gleich die daraus entstandenen Befugnisse oder Einwendungen erst nachher geltend gemacht würden. In solchen Fällen aber, bei welchen die bisherige gesetzmäßige Frist zur Verjährung mit dem 1sten Januar 1815. noch nicht abgelaufen ist, sollen die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zur Anwendung gebracht werden. Sollte jedoch zu Vollendung einer, schon vor dem 1sten Januar 1815. angefangenen, Verjährung im Allgemeinen Landrecht eine kürzere Frist, als nach den aufgehobenen Gesetzen vorgeschrieben seyn; so kann derjenige, welcher in einer solchen kürzeren Verjährung sich gründen will, die Frist derselben nur von dem 1sten Januar 1815. an berechnen.

§. 13.

Vom Zinsfuß.

In Absicht der Höhe der erlaubten Zinsen treten nach dem 1sten Januar 1815. die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts und der darauf Bezug habenden späteren Verordnungen dergestalt ein, daß, wenn in einem früheren Vertrage höhere Zinsen verabredet worden, als die Preußischen Gesetze verstatten, von dem Tage der Wirksamkeit des letzteren, der Schuldner nur zur Zahlung der erlaubten niedrigen Zinsen verpflichtet ist.

§. 14.

§. 14.

Von der Volljährigkeit.

Die Volljährigkeit tritt in Absicht aller derjenigen Personen, welche solche vor dem 1sten Januar 1815. nach den bisherigen Gesetzen noch nicht erreicht haben, erst mit dem vollendeten vier und zwanzigsten Jahre ein.

§. 15.

Von der Klassifikation der Gläubiger.

Wenn es auf eine Klassifikation der Forderungen mehrerer Gläubiger ankömmt, so sind in allen Fällen, in welchen der Streit zwischen mehreren Gläubigern über das Vorzugsrecht erst nach dem 1sten Januar 1815. eintritt, die Vorschriften der Preußischen Gesetze, ohne Rücksicht auf die, zur Zeit der Entstehung der Forderung geltend gewesenen Gesetze, zum Grunde der Entscheidung zu legen. Ist aber ein wirkliches Pfandrecht bestellt worden, so muß der Gläubiger bei demselben geschützt werden. Gleichergestalt verbleibt den aus Urtheilen eingetragenen, so wie den stillschweigenden und gesetzlichen Hypotheken ihr bisheriges Vorzugsrecht.

§. 16.

Von Strafsachen.

Die im Allgemeinen Landrechte enthaltenen Strafgesetze können, in sofern sie unter der vorigen Regierung nicht beibehalten worden sind, bei den vor dem 1sten Januar 1815. begangenen, noch nicht bestraften, Verbrechen nur alsdann angewendet werden, wenn die dadurch geordneten Strafen gelinder sind als diejenigen, welche nach bisherigen Gesetzen auf das vorliegende Verbrechen statt gefunden hätten. Bei den Verbrechen aber, welche nach dem 1sten Januar 1815. begangen worden, treten die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts ohne Unterschied ein.

§. 17.

Die Allgemeine Gerichts-Ordnung soll vom 1sten Januar 1815. an, gesetzliche Kraft haben.

Vom 1sten Januar 1815. an, soll die Allgemeine Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten, mit Rücksicht auf die seit dem Jahre 1795. erfolgten Abänderungen, Zusätze und Erläuterungen derselben, in den §. 1. erwähnten Provinzen ebenfalls gesetzliche Kraft haben, so daß solche bei allen Ober- und Untergerichten sowohl in den entstehenden Rechtsstreitigkeiten, als auch in allen übrigen gerichtlichen Angelegenheiten zur einzigen Richtschnur des Verfahrens zu nehmen ist und von dem gedachten Zeitpunkte an die bisherigen Vorschriften, wegen des gerichtlichen Verfahrens, insbesondere auch wegen der Zulässigkeit der Beweismittel als abgeschafft und aufgehoben zu betrachten sind.

§. 18.

Einrichtung der Landes-Justiz-Kollegien.

Es sollen Landes-Justiz-Kollegien unter der Benennung

Ober-Landes-Gerichte

angeordnet werden, welche nicht allein in erster Instanz die Gerichtsbarkeit über die eximirten Personen und Grundstücke ausüben, sondern auch die Aufsicht über sämmtliche Untergerichte ihres Bezirks führen, und zugleich für die,

von

von den letztern gefällten, Erkenntnisse in den gesetzlich zulässigen Fällen die Apellationsinstanz bilden.

§. 19.

Land- und Stadt-Gerichte.

Die Gerichtsbarkeit in den Städten und auf dem platten Lande wird da, wo solche Uns als Landesherrn zustehet, durch

Land- und Stadtgerichte

ausgeübt.

§. 20.

Patrimonial-gerichte.

In denjenigen Provinzen, in welchen die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, vor deren unter den vorigen Regierungen erfolgten Aufhebung, mit dem Besitz der Grundstücke verbunden gewesen ist, wird solche, die Kämmereigüter ausgenommen, mit Ausschluß der Kriminal-Jurisdiktion, den Grundbesitzern vom 1sten Januar 1815. an, wieder beigelegt. Es müssen jedoch dabei die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil 2. Tit. 17. §. 13. und ferner auf das Genauste beobachtet werden, und den Jurisdiktions-Berechtigten ist nicht zu gestatten, andere als richterliche Personen, zu ihren Justitiarien zu wählen. Es soll über die innere Einrichtung dieser Patrimonial-Gerichte und daß solche in der Regel als Gesammt-Gerichte mehrerer Jurisdiktionen zu einem Kollegium organisirt werden sollen, — in sofern ein solches Kollegium nicht von einem Gerichtsherren bestellt wird, — eine besondere Vorschrift erfolgen und zur Ausübung gebracht werden, wenn nicht die Gerichtsherren es vorziehen, sich schon an bestehende Untergerichte anzuschließen. Die Ober-Landes-Gerichte haben sich übrigens die Zusammenziehung mehrerer solcher Privat-Jurisdiktionen zu Kreis-Gerichten, oder deren Vereinigung mit den anzuordnenden Land- und Stadtgerichten, möglichst angelegen seyn zu lassen.

§. 21.

Wegen Herstellung der Gerichte wird der Justiz-Minister Verfügungen erlassen.

Unser Justiz-Minister ist beauftraget, hiernach wegen Wiederherstellung der Gerichte die nöthigen Verfügungen mit Unserer Genehmigung zu erlassen, und dabei für die angemessene Wiederanstellung oder Versorgung aller vorgefundenen unbescholtenen Justiz-Bedienten zu sorgen.

§. 22.

Ueber das Verfahren in schwebenden Prozessen sollen Anweisungen ertheilt werden.

Ueber das Verfahren bei Anwendung der Allgemeinen Gerichts-Ordnung auf die schwebenden Prozesse, werden besondere Anweisungen ertheilt werden.

§. 23.

Depositalgeschäfte.

In Absicht der Deposital-Geschäfte wird auf die Vorschriften der Allgemeinen Deposital-Ordnung vom 15ten Dezember 1783. Bezug genommen, und deren genaue Befolgung vom 1sten Januar 1815. an sämmtlichen Ober- und Untergerichten zur Pflicht gemacht.

§. 24.

§. 24.

Hypotheken-Wesen.

Das Hypothekenwesen soll wieder nach den Grundsätzen der Hypothekenordnung vom 20sten Dezember 1783. eingerichtet, und darüber besondere Verordnung ergehen.

§. 25.

Vormundschafts-Wesen.

Das Vormundschafts-Wesen ist nach dem 1sten Januar 1815. wieder, ganz den Vorschriften Unserer Gesetze gemäß, einzurichten.

§. 26.

Die Geschäfte der Civil-Standes-Beamten hören auf.

Die Obliegenheiten und Verrichtungen der, nach den vorigen Verfassungen angesetzten, Civilstands-Beamten hören mit dem 1sten Januar 1815. auf und in Absicht der Beglaubigungen der Geburten, Verheirathungen und Sterbefälle, treten die Vorschriften Unserer Gesetze ein.

§. 27.

Eingeschränkte Befugnisse der Notarien.

Vom Tage der Bekanntmachung dieses Patents durch die Gouvernementsblätter oder Amtsblätter, sollen sich die Notarien, um den bisherigen Mißbräuchen ungesäumt Einhalt zu thun, bei Vermeidung der Nichtigkeit aller Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit enthalten, welche nach den Preußischen Gesetzen den Gerichten beigelegt sind, und sich auf diejenigen Instrumente und Beglaubigungen einschränken, welche die Allgemeine Gerichtsordnung den Notarien beilegt. Alle andere Actus der freiwilligen Gerichtsbarkeit, gehen sogleich auf die Gerichtshöfe über.

§. 28.

Stempel-Wesen.

Ueber den Gebrauch des Stempelpapiers enthalten das Stempelgesetz vom 20sten November 1810, die Dekalaration vom 27sten Juni 1811, die Instruktion vom 5ten September 1811 und die bisher durch die Amtsblätter bekannt gemachten Erläuterungen die nöthigen Vorschriften.

§. 29.

Von den Gerichts-Gebühren.

Die Gerichtsgebühren sollen vom 1sten Januar 1815. an, bei den Oberlandesgerichten und größeren Untergerichten, nach der, durch das Edikt vom 11ten August 1787. vorgeschriebenen, Sportultaxe und bei den übrigen Untergerichten, nach der, für die Untergerichte in der Kurmark emanirten interimistischen, Sporteltaxe angesetzt und entrichtet werden.

§. 30.

Vom Verfahren in Kriminal-Sachen.

Das Verfahren in Kriminalsachen richtet sich nach den Vorschriften der Kriminalordnung vom 11ten Dezember 1805. und den dieselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen. Zur Führung der Untersuchungen sollen

Inquisitoriate

errichtet werden, wohingegen die Civilgerichte alle diejenigen vorläufigen Verfügungen

fügungen zu treffen verpflichtet sind, welche keinen Aufschub leiden und zur Erforschung der Wahrheit, Festmachung des Thäters und dazu dienen, damit der Thatbestand des Verbrechens nicht verändert werde. Bis zur Einrichtung der Inquisitoriate werden die Untersuchungen von den dazu ernannt gewesenen oder noch zu ernennenden Richtern geführt.

Wir befehlen allen und jeden Unserer Unterthanen in den wiedervereinigten Provinzen, besonders aber den Ober- und Untergerichten und übrigen Beamten, sich nach den Bestimmungen dieses Patents in allen Punkten genau zu achten.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres größeren Königlichen Insiegels.

Gegeben Berlin, den 9ten September 1814.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. F. v. Hardenberg. Kircheisen. Bülow. Boyen. Wittgenstein. Schuckmann.

(No. 249.) Bekanntmachung wegen Abschlusses der Vermögens- und Einkommensteuer-Angelegenheit. Vom 10ten September 1814.

Durch das Allerhöchst vollzogene Edikt vom 7ten d. M. ist festgesetzt worden, daß die Vermögens- und Einkommensteuer für den zweiten und dritten Termin gleichfalls als Kriegssteuer betrachtet und mit der im Edikt vom 24sten Mai 1812 bestimmten Anfertigung von Staatsobligationen nicht verfahren werden soll. Es versteht sich von selbst, daß diese Anordnung in der frühern, auf dem Edikt vom 19ten Dezember 1812 beruhenden, Bestimmung der Kompensation dieser beiden Termine mit Forderungen und Leistungen an den Staat nicht abändert, und daß mit der Kompensation vorgeschritten werden muß. Da jedoch die kriegerischen Ereignisse und die mannigfaltigen Anstrengungen, welche im vorigen, so wie im Anfange des laufenden Jahres sowohl die Kräfte der Besteuerten, als die Thätigkeit der, mit der Bearbeitung der Kompensation beauftragten Behörden in Anspruch nahmen; so hat solche nothwendig eine Verzögerung erleiden müssen.

Bei den gegenwärtig so glücklich veränderten Verhältnissen kann und muß aber diese Angelegenheit schnell zum Abschluß gebracht, und dadurch den gerechten Klagen der Inhaber der noch im Umlauf befindlichen Steueranweisungen und gestempelten Tresorscheine, vollständig abgeholfen werden.

Es ist zu diesem Zweck unumgänglich erforderlich, daß das Kompensationswesen, wie selbiges in dem Edikte vom 19ten Dezember 1812 und in den durch die Amtsblätter publizirten Anweisungen vorgeschrieben worden ist, mit voller Thätigkeit von den damit beauftragten Kreis- und Stadtbehörden bearbeitet und von den Provinzialregierungen sorgfältig dahin gesehen werde, daß es diesen Behörden nicht an dem erforderlichen Hülfspersonale fehle, und also keinerlei Entschuldigung ihnen bleibe, wenn sie demungeachtet nicht in der Ausfertigung der Kompensationsanerkenntnisse rasch vorwärts schreiten.

Da aber, zum großen Nachtheile dieses Kompensationsgeschäfts und des davon abhängenden endlichen Abschlusses der Vermögenssteuererhebung, sehr viele Steuerpflichtige mit Einreichung der Liquidationen für die, vom 1sten März bis Ende Dezember 1812, getragenen, ediktmäßig zu kompensirenden Forderungen und Leistungen fortwährend zögern; so setze ich, vermöge der mir von Sr. Majestät dem Könige ertheilten Befugniß, zur Abwendung des den Inhabern der, auf die Vermögens- und Einkommensteuer fundirten, Papiere durch ihre verspätete Befriedigung — und dem Staat durch die fortlaufenden Hebungskosten — entstehenden Schadens, hierdurch fest: daß nach dem 31sten Dezember des laufenden Jahres 1814 keine Liquidationen wegen Forderungen und Leistungen aus der vorbemerkten Periode, von wem es auch sey,

sey, bei den zu deren Annahme beauftragten Behörden zur Kompensation mit den beiden letzten Terminen der Steuer ferner angenommen werden sollen.

Wer also bis zum 31sten Dezember d. J. einschließlich nicht der betreffenden Behörde seine völlig justificirte Liquidation eingereicht hat, wofür der §. 3. des Edikts vom 19ten Dezember 1812 nur einen Zeitraum von Acht Wochen festgesetzt hatte, hat es sich lediglich selbst zuzuschreiben, daß die beiden letzten Steuer-Termine von ihm ohne Weiteres eingezogen werden.

Die bis zum Ende dieses Jahres eingehenden Liquidationen werden von den betreffenden Behörden ohne Aufschub geprüft, und es wird damit nach dem §. 20. des Edikts vom 19ten Dezember 1812 und den speciellen Anweisungen, welche auf dessen Grund durch die Amtsblätter ergangen sind, weiter verfahren.

Von allen denjenigen Steuerpflichtigen, deren Liquidationen nicht die volle Höhe der von ihnen für die beiden letzten Termine zu erlegenden Vermögenssteuer erreichen, wird der überschießende Betrag der letztern ohne die Revision der Liquidationen abzuwarten, sogleich vorläufig erhoben.

Zu diesem Ende haben die mit der Steuererhebung beauftragten Behörden sich in der engsten Verbindung mit den zur Annahme der Liquidationen beauftragten Behörden zu erhalten.

Die nach erfolgter Festsetzung und Anerkennung der Liquidationen den Steuerpflichtigen etwa zur Last bleibenden mehreren Beträge müssen ebenfalls sofort eingezogen, und dadurch mit den Steuerpflichtigen vollständig abgeschlossen werden.

Die Departements-Commissionen mache ich ausdrücklich dafür verantwortlich, daß sie die ihrer Aufsicht untergebenen Special-Commissionen unter der genauesten Aufsicht halten und unablässig auf den Abschluß des Geschäfts hinarbeiten. Diejenigen Behörden und Offizianten, welche sich hierbei nachlässig beweisen sollten, haben sie der Central-Commission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer namentlich anzuzeigen, damit selbige bei mir die erforderliche Beahndung in Antrag bringen können.

Berlin, den 10ten September 1814.

Der Staatskanzler
Fürst von Hardenberg.

(No. 250.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 10ten Dezember 1812., die Demobilmachung der in die Garnisonen zurückkehrenden Truppen betreffend.

Wenn die Demobilmachung ganzer Truppentheile oder einzelner, mit dem Feldetat zurückkehrender, Individuen nothwendig wird, so sind diese Truppentheile und Individuen von dem Tage an als demobil anzusehen, an welchem sie in der Garnison oder an dem Orte ihrer Bestimmung angelangt sind, weshalb von dieser Zeit an keine Feldzulagen mehr gezahlt werden dürfen. Damit jedoch die Wegräumung von Knechten und Pferden mit Ordnung vollführt werden könne, will Ich gestatten, daß auf sie die Naturalverpflegung, wie es bisher üblich gewesen, noch auf 8 Tage, die Knechts-Traktamente ꝛc. aber, wenn die empfangene Löhnung nicht über die Mitte jener 8 Tage hinausreicht, voll, nach der Mitte derselben aber nur zur Hälfte empfangen werden darf. Denjenigen Leuten, welche, um ihre Heimath zu erreichen, länger als das hiernach empfangene Traktament ausreicht, unterweges seyn müssen, ist noch ein angemessener Zuschuß auf die Reise mitzugeben. Die in ihre Heimath zurückkehrenden Trainsoldaten und Knechte lassen, wo es nicht anders bestimmt wird, den Mantel zurück, die übrigen Bekleidungsstücke aber werden ihnen mitgegeben. Alle in natura gelieferte Pferde, welche nicht schon an ein Depot im Felde abgeliefert worden sind, werden, so lange keine andere Festsetzungen darüber statt finden, mittelst Ueberlieferung an die Regierung, in deren Departement die Demobilmachung geschieht, dem Lande zurückgegeben. Sollten hin und wieder, durch Kauf oder Tausch an die Stelle der gelieferten oder für selbige bereits eingestellten Pferde, bessere angeschafft, und von den Inhabern derselben darauf Geld zugeschossen worden seyn; so soll es diesen frei stehen, entweder das neu erworbene Pferd oder an dessen Stelle, für ein Reitpferd 50 Rthlr., für einen Klepper 35 Rthlr., zu zahlen; indessen will Ich bei dieser Gelegenheit ausdrücklich festsetzen, daß eine solche Veränderung nie ohne Erlaubniß der Oberen vorgenommen und diese Erlaubniß nicht anders, als in Fällen, wo es zum Vortheil des Dienstes gereicht ertheilt werden darf.

Dem Allgemeinen Kriegs- und Militair-Oekonomie-Departement gebe Ich hiermit auf, nach diesen Bestimmungen überall verfahren zu lassen und solche zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 10ten Dezember 1812.

Friedrich Wilhelm.

An
das Allgemeine Kriegs- und Militair-Oekonomie-Departement.

 (No. 251.)

(No. 251.) Regulativ, wie die Demobilmachung der auf den Friedensfuß tretenden Truppen ausgeführt werden soll. Vom 13ten August 1814.

§. 1.

Die Kabinetsordre vom 10ten Dezember 1812. über das Verfahren bei Demobilmachung ganzer Truppentheile oder einzelner Individuen bleibt in voller Kraft, in so weit nicht die darin ertheilten Vorschriften, durch den Inhalt dieses Regulativs modificirt werden.

§. 2.

Alle Truppentheile, die Trains, überhaupt alle Militair-Personen und Beamte, welche zu ihrer Mobilmachung, Pferde in natura oder in Gelde empfangen haben, reichen, sobald sie die Ordre zur Demobilmachung erhalten, unverzüglich genaue Nachweisungen des hievon Empfangenen, an die Kriegs-Kommissariate ein, mit Bemerkung des etwanigen Abgangs, des hiernach zur Ablieferung verbleibenden Bestandes, des etwa zu wenig Empfangenen, unter Andeutung des Grundes, und endlich, von welcher Behörde die Pferde oder das Geld verabfolget worden. Die Nachweisungen werden von den Kriegs-Kommissariaten gesammelt, möglichst rectificirt, und mit einer Uebersicht an die 2te Division des Allgemeinen Kriegs-Departements geschickt. Den kommandirenden Generalen und der gesammten Generalität, bleibt es überlassen, ihre Nachweisungen direkte der genannten Division zuzuschicken.

§. 3.

Alle Truppentheile und einzelne Individuen sind von dem Tage an, als demobil anzusehen, an welchem sie in der Garnison oder an dem Orte ihrer Bestimmung angelangt sind, in so fern kein Befehl gegeben worden ist, daß sie mobil bleiben sollen; die Feldzulage wird jedoch zur Vermeidung aller schwierigen Berechnungen entweder bis zur Hälfte des Monats oder für den ganzen Monat gezahlt, je nachdem der Tag des Eintreffens in die Garnison vor oder nach dem 15ten des Monats gefallen ist; diejenigen Feldofficianten aber, welche kein Friedensgehalt genießen, und also bei der Demobilmachung gänzlich entlassen werden, erhalten in jedem Falle das volle Gehalt des laufenden Monats.

§. 4.

Acht Tage nach Ankunft in der Garnison oder an den Ort der Bestimmung, hört die übrige Feldverpflegung auf, und fängt die Friedensverpflegung

pflegung an, mit einiger Ausnahme der Rationen für die etwa noch nicht abgelieferten Pferde und der Verpflegung der Knechte, welche zu ihrer Wartung erforderlich sind, doch muß in der Regel die Ablieferung bis dahin beendigt seyn. Von dem Tage der Ablieferung an, hört der Empfang von Rationen auf.

§. 5.

Die Train-Soldaten und Knechte werden in ihre Heimath mit Pässen entlassen, sobald sie wegen Wartung der Pferde entbehrlich sind. Sie erhalten Tractament und Brodtgeld bis zur Ankunft in ihre Heimath, und muß ihre Feldverpflegung für die längere Zeit besonders liquidirt werden. Auch nehmen sie ihre ganze Bekleidung mit, blos den Mantel und die empfangene Armatur und Lederzeugstücke lassen sie zurück. In ihren Pässen wird die Art und Länge ihrer Dienstzeit, und die mitgegebene Verpflegung bemerkt.

§. 6.

Wegen der Abnahme der Pferde bleibt es im Allgemeinen bei der, in der Kabinetsordre vom 10ten Dezember 1812 schon enthaltenen, Bestimmung, daß alle bei der Mobilmachung in natura gelieferte Pferde, deren Abgang nicht besonders nachgewiesen werden kann, an die Regierung, in deren Departement die Demobilmachung geschiehet, überliefert werden. Jedoch soll sämmtlichen höhern Offizieren, welche mit Einschluß der Feldzulage, Gehälter von 1000 Rthlrn. und darüber beziehen, zwei von ihren geliefert erhaltenen Pferden geschenkt seyn, die übrigen müssen sie, nach den vorstehenden Bestimmungen, zurückgeben; alle Offiziere vom Staabskapitain und Staabsrittmeister abwärts aber, und überhaupt alle Personen, deren Diensteinkommen im Felde incl. Feldzulage, unter 1000 Rthlr. jährlich betragen hat, sollen von dieser Abgabe ganz frei bleiben, dergestalt, daß ihnen die bei ihrer Mobilmachung empfangenen Reitpferde und Klepper geschenkt sind.

Die Truppentheile und einzelne Individuen, welche Pferde abzugeben haben, müssen in Zeiten, die Regierungen oder die, von den letzteren an dem Orte der Demobilmachung zur Abnahme bestellten, Kommissarien, von dem Nöthigen benachrichtigen, damit die Ueberlieferung schnell und mit Ordnung geschehen könne. Die Kommandeurs sind für die richtige Ueberlieferung der wirklich empfangenen und davon noch vorhandenen Pferde verantwortlich. In so fern es zur Conservation und Wartung der Pferde erforderlich ist, werden die Trainsoldaten den Regierungen zu diesem Zweck mit überwiesen.

§. 7.

§. 7.

In den Fällen, wo nach der Kabinetsordre vom 10ten Dezember 1812., wegen geschehenen Verkaufs oder Tausches die gelieferten Pferde nicht mehr vorhanden sind, und die Wahl einer Gelderstattung von 50 Rthlrn. für ein Reitpferd, und 35 Rthlrn. für einen Klepper nachgelassen ist, soll es auch ferner dabei verbleiben. In Fällen, wo bei der Mobilmachung statt der in natura zu erhaltenden Pferde, Geld empfangen worden ist, soll den Empfängern es frei stehen, entweder die dafür angekauften Pferde, oder 50 Thaler für ein Reitpferd und 35 Thaler für einen Klepper zurückzugeben. Die Zahlung dieser Gelder geschieht gleichzeitig mit der Ablieferung der Pferde an die Haupt-Regierungskassen.

§. 8.

Gleich nach Ablieferung der Pferde, werden von denen, die sie abgeliefert haben, die Atteste und Quittungen über die geschehene Ablieferung an die Kriegskommissariate in den Provinzen übersandt und im Falle gegen die, nach §. 2. früher gemachte, Eingabe eine Abweichung statt findet, wird zugleich der Grund davon gehörig nachgewiesen. Nachdem die Kriegskommissariate diese Atteste und Quittungen geordnet haben, schicken sie dieselben nebst einer General-Nachweisung, an die zweite Division des Allgemeinen Kriegsdepartements zur weitern Veranlassung der nachfolgenden Revision ein. In Hinsicht der Generalität gilt hierbei dasselbe wie ad §. 2.

§. 9.

Wenn bestimmt wird, daß Fahrzeuge und Feldgeräthschaften der Truppen incl. der Landwehr abgegeben werden sollen; so werden diese an die nächsten Traindepots abgeliefert, wozu die vorhandenen Pferde und Knechte benutzt werden können. In den Traindepots wird dasjenige, was der Landwehr zugehörig ist, genau von dem übrigen getrennt. Die Registraturwagen der Brigade-Generale und Brigade-Kriegs-Kommissarien, werden in den Traindepots zu dieser Bestimmung asservirt, alle sonst von einzelnen Individuen in natura erhaltenen Fahrzeuge aber, werden mit Zubehör, an die Traindepots ganz abgegeben.

§. 10.

Das ganze Feldgeräth bei den Truppen wird sobald als möglich durch eigne Kommissarien, welche die Truppen aus ihrer Mitte mit Zuziehung des Brigade-Kriegs-Kommissairs zu bilden haben, revidirt, die erforderlichen Kosten zur Anschaffung des Fehlenden und Reparatur des Schadhaften werden veranschlagt, und diese Anschläge mit den Berichten der Kommissarien werden

spätestens

spätestens 6 Wochen nach der Demobilmachung, an die Brigade-Generale eingereicht, welche sie sodann, wegen der etwa zu verfügenden Herstellung, an den General-Kriegs-Kommissair einsenden.

§. 11.

Sämmtliche Lazareth- und Fuhrwesentrains, desgleichen die Feldpost und die Feldkriegskassen, werden bei denjenigen Traindepots demobil gemacht, welche ihnen besonders bezeichnet werden sollen. Die Revision der Trains soll durch den General-Kriegs-Kommissair in ähnlicher Art, wie bei den Truppen angeordnet werden.

§. 12.

Alle bei den Truppen überzählige Waffen und Lederzeugstücke, so wie die Waffen und Lederzeugstücke der Truppen, deren Auflösung befohlen wird, werden an die nächsten Artilleriedepots überliefert. Desgleichen wird alle, über eine volle Chargirung, welche bei den Truppen zur Asservation verbleibt, vorhandene Munition incl. der Gewehrsteine dahin abgegeben.

§. 13.

Derjenigen Artillerie, welche nicht bespannt bleibt, werden die Artilleriedepots, wohin sie ihr Geschütz und sämmtliche Mobilmachungsgegenstände abzuliefern hat, besonders angewiesen werden, und dort geschiehet auch die Ablieferung der Pferde, so wie die Entlassung der Trainsoldaten nach den im Allgemeinen festgestellten Grundsätzen. Die Artillerie, welche bestimmt werden wird, ganz oder zum Theil bespannt und beritten zu bleiben, wählt hiezu die bessern Pferde aus, und giebt die übrigen Pferde und Trainsoldaten ebenfalls in der vorgeschriebenen Art ab. Die künftige Vertheilung der Artillerie wird übrigens näher ergeben, wo sämmtliche verbleibende Batterien mit ihrer Ausrüstung, den ältern Vorschriften gemäß, aufzubewahren sind.

§. 14.

Bei der Demobilmachung ziehen sämmtliche stehende Truppentheile ihre Kommandirte oder sonst Abgegebene, namentlich von den Staabswachten, den Trainkompagnien u. s. w. wieder an sich.

§. 15.

Die Ersatzbataillone, Depot-Eskadrons, und sämmtliche Depots, stoßen zu ihren resp. Regimentern, Bataillons rc.; letztere komplettiren sich daraus auf den Stand von 801 Köpfen per Mousquetierbataillon,
805 Köpfen per Grenadierbataillon,
und 601 Mann per Kavallerieregiment,

die

die Jäger= und Schützenbataillons, wie die Mousquetierbataillone, auf 801 Mann; die Artillerie behält, bis auf weitere Bestimmung, ihre jetzige etatsmäßige Stärke nach dem Kriegesfuß bei, und formirt sich danach. Alle nach dieser Formation übrig bleibende Mannschaften, können mit Urlaubspässen entlassen werden, und erhalten ihre Verpflegung, bis zum Eintreffen in ihre Heimath. Die etwa übrigen Pferde werden einstweilen über den Etat geführt und verpflegt.

§. 16.

Die Feld=Pionierkompagnien geben zwar, gleich den übrigen demobil zu machenden Truppen, alles ab, was zu ihrer Feldausrüstung gehört, werden aber übrigens nicht aufgeführt, sondern erwarten ihre fernerweite Bestimmung.

§. 17.

In Ansehung der Chirurgen, Büchsenschmiede und Handwerker jeglicher Art, setzen sich die Truppen bei der Demobilmachung sogleich auf den Friedensfuß. Die nach dem Kriegesfuße vorhandenen mehreren Subjekte, werden, bis sie einrangirt werden können, oder bis zur anderweiten Bestimmung über selbige, einstweilen als überkomplett geführt.

§. 18.

Die bei den Armeekorps befindlichen Kommandos, Gensdarmerie, kehren, in so fern nicht bei Auflösung der Armeekorps anderweitig über sie disponirt wird, in ihre Provinzen zurück, und werden in der vorgeschriebenen Art, acht Tage nach ihrer Rückkehr vom Feldetat abgesetzt.

Berlin, den 13ten August 1814.

Friedrich Wilhelm.